

30. XI. 2021
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: Klausurenkurs „Anwaltsklausur“

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur mit der

Nr. 022-222

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener, vollständiger und lesbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Referendare/innen teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. voraussichtlich im Monat 2/22 die Examensklausuren schreiben werde.

A. Mandantenbegehren

Die Mandanten Maria Buchmann (nachfolgend B) und der Betriebsverein Sozialverband Niedersachsen Region Hannover e.V. (nachfolgend V) begehren Vorbezug im laufenden Rechtsstreit gegen Frau Claudia Krüms-Kraus (nachfolgend K) vor dem Landgericht Hannover (Az: 40 225/12).

Der Rechtsstreit betrifft Schadensersatzansprüche der K als Arbeitnehmerin der Ingeborg Krämer (nachfolgend I) hinsichtlich eines Betriebsverhältnisses mit der M, die als Werkstatteinrichterin bei V angestellt ist.

B Prozesskosten

Zu prüfen ist, mit welchem prozessualen Mittel die Mandanten gegen die Klage der K vorgehen können.

Die Frist zur Verteidigungsanzeige nach ZPO
I 1 ZPO lief aufgrund der Bestellung am
20.09.2017 bzw. mit Ende des 04.10.
2017 ab (§ 222 I ZPO, 188 I Alt. 1 S. 1),
ist also zum Bearbeitungszeitpunkt bereits
verstrichen. Insoweit besteht aufgrund der aus-
sprechenden höchgerichtlichen Rechtsprechung,
dass ein Veräumnisurteil gegen die Mandan-
ten ergeht (§ 331 III 1 ZPO). Ein Wiederbeschlag
in die Frist zur Verteidigungsanzeige ist nicht möglich (§ 222
ZPO).
Jedoch wäre ein Veräumnisurteil ausgere-

schließen, wenn vorher Übermittlung des Vorwissen-
worts an die Geschäftsstelle und die Verteidigungs-
anzeige erfolgt (1551 III 1 Abs. 2 ZPO).

Hier liegt keine Information über das Ergehen
eines Vorwissenworts vor.

Mithin ist aus anwaltlicher Sorgfalt möglich
nach der Verteidigungsanzeige an das Gericht zu
schreiben.

Ein präventiver Eingriff (1558 ZPO) vorber-
liegen eines Vorwissenworts würde keine
gegenüber keine gehen.

c. Zulässigkeit der Klage

Die Klage gegen die Handelsbanken ist zulässig.

Insbesondere ist das Landgericht Hannover
jeweils sachlich nach §§ 11 Abs. 1, 21 EGVG i. V. m.
§ 5, 5 ZPO zuständig aufgrund des jeweils
5.000 € übersteigenden Streitwerts, und örtlich
bzw. sachlich nach § 11 Abs. 1 ZPO und bündel-
lich des nach § 12 E 1 ZPO.

D. Begründetheit

Zu prüfen ist, ob sich die Klanten mit Erfolg
gegen die Begründetheit der Klage wenden
können, wobei aus dem Vorwort ersichtlich
zu prüfen ist.

I. Ansprüche gegen die M.

Zu prüfen sind zunächst mögliche Ansprüche
der K gegen die M.

1. Die K könnte einen Anspruch auf Schadens-

Erst aus 11780 I, 241 II 15975 heraus.

a. Für den ungewordene Schuldverhältnis kommt die

Verwaltungsprotokoll im Handel (1688 15975).

Dabei ist zunächst das Vorliegen eines selbstver-

trages (dazu a.o.) und im Weiteren die Ver-

tragsparteien (dazu bl.) zu bestimmen.

aa. Zweifelhaft ist, ob es sich bei dem in

Obst nehmen der Schallille um einen

Vortrag oder um eine bloße Gefolgs-

beit ohne rechtliche Bindung gehalten hat.

Maßgeblich dafür ist der Rechtsbezug zu den

der Parteien, der werden abgeleitet werden kann

gehört (11157, 152590) zu bestimmen

ist.

Seine vertragliche Bindung liegt dabei doch eher,
ja überhaupt für den anderen Teil des Be-
dürfnis nach den Vorzügen der vertraglichen Bin-
dung für den jeweils anderen Teil (11 280:7,
28 590) M, also insbesondere ja Bestand-
samer Werte im Falle stehen.

(1) Hier wird von der K behauptet, dass auf die
Wohlfahrt des Schenkers hingewiesen habe.
Die Mandanten bearbeiten dies und behaupten,
es sei lediglich auf einen Grundstücks-
wert hingewiesen worden.

Im Rahmen der vorzunehmenden Beweis-
prüfung für die GdH (1785 2/20) ist zu prüfen,
ob die Hinweise der Vertrags- und Beweisbe-

besteht der Beweis für ihre Behauptungen
keine. Dies ist der Fall, wenn ein kurzes
des Maß an Gewissheit erreicht werden kann,
das Zweifel in Schweigen gebietet.

Hier haben beide Parteien Zeugen für das
jeweilig behauptete Geschehen (Kamerad-
er, Herr Zeigler). Diese stehen beide je-
weils im „Lager“ ihrer Partei, da sie über eine
besondere berufliche bzw. familiäre Bindung
verfügen. Es gibt jedoch bei ihnen allgemeine
Satz, dass solche Zeugen am nicht weniger
glaubwürdig sind, sondern es ist auf
die konkrete Beweisnahme abzustellen.

Weitlin besteht ein Protokoll des Gesprächs

Ch. 12 (K5). In diesem findet sich kein
Hinweis auf ^{die} Wahrheit der Schakulle. Je-
doch besteht bei vorgetragener Urkunde grund-
sätzlich die Vermutung, dass diese in ihrem Um-
fang vollständig und richtig sind. Dies ergibt
dafür, dass außerhalb der aufgezählten
Beschreibung („ganz, rot“) gerade nicht über
die Wahrheit gesprochen wurde.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass kein
hinreichende Zweifel bestehen, die einen
Beweis dem die K entgegenstehen.

(*) Soweit von dem Vortrag der Mandanten bis-
nach ausgegangen werden kann, bestehen
erhellende Zweifel an einem Palimpsest-
Charakter.

Bei bloßen Erinnerungsstücken besteht regel-
mäßig nur ein bloßer Affekt ausströmen, das
nicht durch das verhängte Sekundärrecht er-
gänzt besonders geschützt werden muss.

Inbesondere ging es hier über um die Befrei-
dung eines innerfamiliären Zweigs und nicht
um die Privilegierung durch den Vertrag.

Jedoch lässt sich auch anführen, dass der Anwen-
dungsbereich der Verordnung als unentgeltlicher
Vertrag nicht abzuwehren ist eingestrichelt wer-
den darf zugunsten der Gefälligkeit (vgl. 1690/1990)

Im Ergebnis bestehen jedoch zugunsten der Man-
danten erhebliche Zweifel, ob bei Anstreben eines
bloßen Erinnerungsstückes von einem Verwal-

anspruch ausgeübt werden kann.

bb. Soweit jedoch von einem Vorbehaltanspruch ausgegangen wird, kann dieser grundsätzlich I und der IS zustande, da die K als Vorkontingentin I handelt (11104 I, II (1915)). Es handelt sich um eine eigene Willensbetätigung „für ihre Mutter“, um Führen ihrer Vorkontingentin als Treuerin (11901 I (1915)), da ihr Aufgabebereich „Aufenthalt bestimmungswahl“ aus dem Umgang von Seiten der Mutter bei einem Umgang besteht.

cc. Die vererbten Ansprüche aus diesem Vertrag sind im Falle auf die K übergegangen (11972 I (1915)).

b. Es müsste eine Pflicht vorliegen aus dem Verwaltungsverhältnis zu folgen haben. Der Verwaltungshandlung grundsätzlich die nötige Aufbeziehung der Sache.

aa. Dabei könnte man zunächst verlangen, dass die Schmutzschleife in einem Tauchschiffhaken hätte aufbewahrt werden müssen. Dies wäre besonders sicher gewesen.

Jedoch spricht dagegen, dass es sich dabei um eine Drittverwahrung gehandelt hätte (bei der Tauch), die nur demnachweise zur Lösung ist (16915.1 18915).

Auch spricht gegen eine Aufbewahrungspflicht bei der Tauch, dass diese bei Verfallsbestimmungen

Nehmen eine Behauptung nur auf besondere
Anordnung aus wichtigen Grund schriftlich wahr
(11818, 1928: I 1591), der hier jedoch nicht
sichlich ist.

Wahrheit vor hier nach der geloffenen Beweis-
prognose für die Zeit bezeugt von einer Schenkung
mit Bemerkungswert ausgehen. Dabei besteht
sich nicht beim Anlass zur einer Sachvermutung.

Wahrheit ist im Ergebnis nicht von einer Pflicht
zur Sachvermutung ausgehen.

bb. jedoch könnte eine Umwandlung in einen Treu-
sachvermutung gefordert werden sein.

Dafür spricht, dass man bei Schenkungsschulden

allgemein ein solches Diskontinuitäts an-
nehmen muss, da nach außen diese wertvoll
erscheinen.

Jedoch war hier der Treiber bereits gefüllt.

Zuvor hätte sich anfühlen, dass dies eine
Frage der vertraglichen Risikoübertragung ist und
es deshalb den Risiko der IT sei; wenn ihr
Treiber zu klein sei.

Jedoch wird man jedenfalls im Rahmen einer
vertraglichen Vereinbarung es nicht zu den Pflich-
ten der Verantwortlichen zählen können, sich
einen zusätzlichen Treiber anzuschaffen.

Letztlich wird hier auch die Pflichtübertragung

zu vermeiden sein.

c. Weithin wurde die IS eine Pflichtverletzung zu verbrochen haben, wobei sie sich insoweit entscheiden muss (1780I 2 154I). Hier gilt jedoch die Haftungsverordnung des 1690I 4I auf eigenübliche Sorgfalt.

Die IS handelte hier im eigenüblich Sorgfalt, da sie eigenen Schmutz erkennen werden, was ihr Mann Karl Isidormann als Zeuge bestätigen kann.

Dies würde allein keine Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht ausschließen, aber bei grober Haftungsverletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (11 226I, 222 154I).

Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass
das Verhalten der IS im groben Wesentlichen über-
betrachtungsfähige Sorgfalt aufweist. Sie hat
die Schenkung ebenfalls in einem abschließenden
Schreiben bestätigt, was die Mitarbeiter bei
Erzählung hatten. Von einem groben Sorgfalts-
verstoß kann insoweit keine Rede sein.

d. Weiterhin müsste ein schriftlicher Schaden vor-
liegen (1751/1895).

Dies kann jedoch entgegengehalten werden,
dass auch beim Abschließen in dem Tresor,
soweit dies überhaupt zu fordern ist, der Diebstahl
geschehen wäre. Dieser Einwand rechtswir-
tiger Alternativverhalten ist hier unbe-
bild.

Andres würde ungelte, soweit eine Ver-
wahrung in einem Bankrotverfahren gesche-
det wäre, was nach hier verbleibender Ausdeh-
nung ausbleibt.

Zudem lässt sich die Schadenersatz be-
schreibung. Es handelt sich bei dem Privat-
gutachten von Goldschmidt Gade um eine
sog. qualifizierte Privatgutachten, die jährlich
nicht die Qualität eines -gerichtlichen zu
bestellenden - Sachverständigen entspricht.
Die Folge ist jedoch, dass ein solcher Testator
auf die Befreiung der Kinder weit ge-
nügt.

Allerdings lässt sich hier dieses qualifizierte

Bestreben vornehmen, da das Gutachten
beim Kupferkurs über den Geldgehalt der
Schmuckseite zulässt, was jedoch zu einer
qualitativen Bewertung notwendig wäre. Das
ergibt sich aus der von dem Hersteller vorge-
brachten Proze.

Im Ergebnis wird deshalb auch der Leistungsstand
den wir feststellen werden können.

e. Ein vertraglicher Anspruch der K gegen die I
aus 11.280 I, 24.11.1995 ^{1922 I} scheint nach
der Vorkehrung nicht der tatsächlichen Anspruch-
voraussetzung.

z. Ein Anspruch der K gegen die I aus 11.280 I, 24.11.1995

1908: I 1, 1977: 15413, der als originärer
unterschiedlicher Haupt neben der vertraglich
Haftung Anwendung findet, schließt nach hier
verbreiter durch wiederum jedoch falls aus der
Pflichtverletzung und dem ursprünglichen Schaden.

I. Auch eine allgemeine deliktverhehle
Haftung nach 1871: 15413 ist demnach nicht erfüllt.

ii. Am Zurechnungspunkt besteht mangels Kausalfor-
derung nicht.

II. Kausalverhältnis gegen V

Gegen V kommt allein ein Kausalverhältnis

11291a III, 1901: I 15413 im Betracht.

1. Dabei ist jedoch die Kausalverhältnis zu verwerfen.

best. kann selber betrifft 11291a III 2 15413

über den Fall einer Verwandtschafts- bzw. Zie-
lungsbestellung aus dem Verein selbst. Der Verein
jährl. an die Mitglieder der Abteilung bestellt
(1897 II 1898).

Die Haftung könnte jährl. nach der Versicherung
des 1898: II 1898 („Kriegsversicherung“) jährl.
im Anhang zu 1891: III 1898 Eintr. d. d. d.
steht eine planmäßige Regelmäßigkeit und eine
vergleichbare Interessenlage vorliegen.

Die Haftung des Vereins neben dem Ver-
treter ist nicht geregelt.

Die Regelung des 1891: III 21898 deutet
den Schutz des Vereins bzw. der Beteiligten
des Vereins der Abrechnung zu sein.

Verein und Mitarbeiter.

Das wirtschaftliche Verhältnis zwischen Verein und Vereinsbetreiber ^{ist} demjenigen bei einem Vereinsbetriebe imoweit angenähert, dass der Verein in beiden Fällen für die wirtschaftliche Abwicklung verantwortlich ist und das wirtschaftliche Risiko trägt.

Allerdings besteht die Besonderheit, dass für den Betreiber vom Verein keine Versicherung abgeschlossen wird (1908ff. Nr. 1545). Dadurch ist das wirtschaftliche Risiko für den Betreiber aus dem Verhältnis Verein Betreiber abgeleitet. Es besteht beim Tod für ihn noch eine zusätzliche Haftungsquelle.

Unklarheit wegen vergleichbarer Regre-

bezeugen eine Analogie abzuleiten.

2. Jedenfalls besteht hier wegen Haftung des
Schweizer schiedsgerichtlichen Haftung des U.S.A.

iii. Ergebnis

Die Handlung können sich mit Ergebnis-
gerichtlicher Begründlichkeit abklären werden.

E. Zweckmäßigkeit

I. Es ist zweckmäßig, gegen die Klage vorzugehen.

Dagegen ist möglich nach der Urteilszeit anzufragen, etwa durch Fax oder persönlichen Besuch beim Gericht. Auch eine elektronische Einreichung lautet im FSBrecht (1150a ZPO)

Auch ist die Handelsakten darauf hinzuweisen, sich möglichst rasch bei einem Vorwissenanteil zu unterbreiten, damit daraus Einzug geltend gemacht werden kann.

ii. Die zugehörigen Bruchrechnungen und Zeitpunkte sind ebenfalls zu berechnen, wobei die beschriebene Methode anzuwenden ist

wiederherum (1395 ZPO), um einen Prokuristen
zu vermeiden (1796 ZPO)

Die heutige (B.R. S.d.L.) ist als Privatankunde
(1416 ZPO) bei zu prüfen.

Hinsichtlich des Diebstahls des Tresors kann
auf die Grundgesetze 62 45 472 4421
15 bei der Staatsverwaltung Heunow
als amtliche Herkunft Bayr genannt
werden (1723 ZPO)

Dr. Anna Roscard
Palstranewallten

EILT!

Neue Straße 42
30006 Hannover

An das
Landgericht Hannover
Volgstr. 65
30125 Hannover
Ursach per Fax

06.10.2012

In dem Palstrat

Krämer-Kaus. 1. Trochmann, Teilungsvorkehr
Sozialband Niebruchen

Az.: 4 0 225/12

gezeigt werden. Unberechtigt der Teilhaber an;
auswählbare Vollmacht wird erteilt.

Die Teilhaber werden mit gegen die Klage

verteidigen und hindern an, die unmittelbare
Verhandlung zu beantragen,
die Klage abzuweisen.

I.

In rechtlicher Hinsicht ist zu ergänzen, dass die
Klägerin und ihr Bruder bei der Übernahme der
Erbenspflichten hinsichtlich der Schulden-
haltung auftraten, es handelte sich um „Ge-
genstände mit Einmangelswert“.

Die Klägerin wiederholte dies bei der Übergabe
der Schulden.

Beweis: Vorlage des Zuges Beizjer, dessen
Konten nachgewiesen sind.

Weiblich ist es für die Beklagte zu 1.) üblich

auch ihren eigenen Schmutz wie gestohlen
zu verwahren.

Beweis Zeigungsvermutung hat Bruchman
denn nicht nachgewiesen wird

Schlusssatz ist eine Wortbestimmung der Gegenstände
, ohne deren Goldgehalt zu beweisen, wird
möglich.

Beweis: Anweisung Goldanlauf

Auch wurde der Tresor bei der Schließung (?) aus
drinand gestoben und gestohlen.

Beweis: Beispiel der

Eintheilung (12 & 255
u. 15 442/15) bei der
Staatsanwaltschaft Hannover

Rechtlich ist vorzutragen, dass bereits beim
Unwahnsinnig verlor, da es nicht um eine
Gepflichtigkeit handelte. Zudem war die Kunde-
nung nicht in einem Tresor oder Bankkassen-
fach geschuldet. Die Befehle zu 1.) hatte

den Vorband gegebenenfalls wieder zu erhalten.

Auch wäre die Schaden bei Benutzung der Tresser
gleichsam eingetretten.

Der Beklagte zu 2.) haftet gegebenenfalls auch,
da für eine Analogie es aufgrund der Ver-
sicherung der Beklagten zu 1.) an einer gebrauch-
digen Regelvorschrift fehlt (1. 19. 08 f. - Nr. 1. 19. 08).

Weitere Rechtsanträge bleiben vorbehalten.

CVI.

Einfache Abschrift anbei

[Abschrift]

Rechtsanwalt

1. Mdt.B.: zutreffend

2. Prozesssituation: Fristberechnung richtig; ebenso zur „verspäteten Verteidigungsanzeige“ vor VU-Eingang; Übermittlungsweg? (Fax wird in Zukunft nicht mehr gehen; aktive Nutzungspflicht des beA für Anwälte ab 1.1.22; denken Sie später daran)

3. Zulässigkeit der Klage: Richtig;

4. Materiell-rechtliches Gutachten:

a) Verwahrvertrag: Gut zur Frage „Vertrag/Gefälligkeitsverhältnis“. Bei der Frage der Vertragsparteien wird der Inhalt des „Aufenthaltsbestimmungsrechts“ zu weit gefasst; hier geht es um die Person, nicht deren Wertsachen. Sehr schön zum Bankschließfach, zum Tresor und zum Verschuldensmaßstab. IE richtig auch zur Kausalität, wobei die Überschrift („ersatzfähiger Schaden“) zur Prüfung nicht passt. Beweisbarkeit der Schadenshöhe richtig; aber: § 287 ZPO?

b) §§ 1833, 1908i: gut gesehen, zutreffend knapp behandelt.

c) Haftung des Vereins: AGL gut gesehen, schön zur Analogie!

4. Zweckmäßigkeit: Übermittlungsweg s.o., aber zZt noch richtig, restliche Erwägungen gut.

5. Schriftsatz: Praxistauglich und vollständig

Insg.: 13 Punkte - Gut